

- nicht einzelne Prüfindgenieure oder Prüffämter bevorzugt werden
- die Prüfaufgaben gleichmäßig auf regional in Betracht kommende Prüfindgenieure und Prüffämter verteilt werden
- sich die Niederlassung des Prüfindgenieurs bzw. der Sitz des Prüffamtes in einer Entfernung zum Bauvorhaben befindet, die eine umfassende ordnungsgemäße Prüfung sowie Bauüberwachung zulässt
- zur Wahrung der Unabhängigkeit von Prüfindgenieuren und Prüffämtern für Standsicherheit die Erteilung von Prüfaufträgen unabhängig von Wünschen des Bauherrn und seiner Erfüllungsgehilfen, wie Tragwerksplanern und Architekten, erfolgt.

Vom Bauherrn vorgelegte Prüfberichte, die dieser bereits im Vorfeld ohne Beteiligung der Behörde erstellen ließ, sind ungültig. Der Prüfauftrag ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 5 PrüfVBau von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Wir bitten, uns darüber zu unterrichten, wenn Prüfindgenieure Prüfberichte ohne bauaufsichtlichen Prüfauftrag erstellen.

Ein erteilter Prüfauftrag darf einem Prüfindgenieur oder Prüffamt während der Prüfung des Standsicherheitsnachweises nur aus wichtigem Grund (vgl. § 13 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau) wieder entzogen werden. Allein der Wunsch eines Bauherrn oder eine Tekturplanung stellen noch keine wichtigen Gründe dar.

Die nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO erforderliche Bauüberwachung muss durch den Prüfindgenieur oder eine Person, die er nach § 5 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau oder nach § 13 Abs. 3 PrüfVBau zur Mitwirkung heranziehen darf, erfolgen. Eine Delegation z. B. an den Tragwerksplaner ist nicht zulässig. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass i. d. R. die Stichproben zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nicht vollständig durch Mitarbeiter ausgeführt werden können. Wir gehen davon aus, dass der Prüfindgenieur bei jedem Bauvorhaben zumindest einzelne, stichprobenhafte Kontrollen selbst durchzuführen hat. Ausnahmen hiervon sind lediglich bei Kleinstprüfaufträgen wie z. B. Nutzungsänderungen möglich. Hier kann ggf. ein mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise des jeweiligen Vorhabens betrauter Mitarbeiter die Bauüberwachung vollständig übernehmen.

Hoheitlich tätige Prüfsingenieure und Prüfsämter sind auf Grund des Umsatzsteuergesetzes auch bei Leistungen für Behörden verpflichtet, die in der Gebühr enthaltene Umsatzsteuer anzugeben, auch wenn nach § 34 Abs. Satz 1 PrüfVBau mit der Gebühr die Umsatzsteuer abgegolten ist. Ein unmittelbares Leistungsverhältnis entsteht durch die Beauftragung nur zwischen der Behörde und dem Prüfingenieur, ein Vorsteuerabzug für den Bauherrn kommt in keinem Fall in Betracht.

Weiter weisen wir darauf hin, dass Anfragen zu den Kosten der Prüfung bei verschiedenen Prüfsingenieuren mit dem Hintergrund, das günstigste Angebot zu ermitteln und den Prüfauftrag dann nach den Wünschen des Bauherrn aufgrund dieses günstigsten Angebotes zu vergeben, unzulässig sind, derartige Anfragen sind von den Prüfsingenieuren nicht zu beantworten. Gemäß § 28 Abs. 5 PrüfVBau ist ein Nachlass auf die Gebühr unzulässig.

II.

Erlöschende Anerkennungen aufgrund Erreichens der Altersgrenze im Jahr

2023

Name Vorname Titel	Anschrift/ Niederlassung E-Mail	Telefon	Fachrichtung(en)	Erlöschen der Anerkennung
Schmitt Walter Dr.-Ing.	Lochhamer Schlag 12 82166 Gräfelfing Walter.schmitt@suess-staller-schmitt.de	089 / 898071-0	Massivbau Metallbau	12.04.2023
Kollmannsberger Andreas Dipl.-Ing.	Barer Straße 44 80799 München kollmannsberger@ib-kupfer.de	089 / 286643-0	Massivbau	23.09.2023
Kreutz Johannes-Stefan Dr.-Ing.	Hintere Ledergasse 18 90403 Nürnberg office@dr-kreutz.org	0911 / 59058400	Massivbau Metallbau	17.12.2023

Wir bitten, Prüfaufträge an die vorgenannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit nur zu erteilen, wenn schon im Voraus zu erkennen ist, dass sie unter normalen Umständen noch bis zum genannten Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung abgeschlossen werden können. Kann ein Prüfsachverständiger einen Prüfauftrag bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung (ausnahmsweise) nicht mehr abschließen, darf er die nach diesem Zeitpunkt noch zu prüfenden Nachweise einschließlich evtl. Nachträge sowie die zugehörigen Prüfberichte nicht mehr verantwortlich unterzeichnen. Diese können jedoch von einem anderen Prüfsachverständigen für Standsicherheit der gleichen Fachrichtung verantwortlich unterzeichnet werden. Für die ordnungsgemäße Abwicklung ist der mit der Prüfung des Bauvorhabens beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit allein zuständig.

Wir empfehlen daher, rechtzeitig die Vorlage der noch ausstehenden und zu prüfenden Nachweise zu veranlassen, damit die noch nicht erledigten Prüfaufträge vor Ablauf der Anerkennung abgeschlossen werden können.

Werden Prüfaufträge an Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach dem Erlöschen ihrer Anerkennung erteilt, sind Sie als Prüfauftrag im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfVBau unwirksam. Eine trotzdem erfolgende Prüfung genügt nicht den Anforderungen der PrüfVBau. Eine erneute Prüfung durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird erforderlich. Vom Bauantragssteller können jedoch nur Gebühren einer Prüfung verlangt werden, so dass ggf. der beauftragenden Behörde die Kosten des ersten „Prüfauftrages“ zur Last fallen (Art. 16 Abs. 5 KG).

Im Jahr 2022 erfolgte Anerkennungen

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat im Jahr 2022 die folgenden Prüfsachverständigen für Standsicherheit für die genannte Fachrichtung neu anerkannt:

Name Vorname Titel	Anschrift/ Niederlassung E-Mail	Telefon	Fachrichtung(en)	Erlöschen der Anerkennung
Seipelt Siegfried Dipl.-Ing.	Bahnhofsiedlung 1 94107 Untergriesbach seipelt@pgs-engineering.de	08593 / 4679981	Massivbau	13.07.2046
Wingenfeld Daniel Dr.-Ing.	Machtlfinger Straße 5-7 81379 München dwingenfeld@grassl-ing.de	089 / 410737-718	Massivbau	21.06.2052

Zum 01.01.2023 erfolgte Änderungen des Geschäftssitzes:

Name Vorname Titel	Anschrift/ Niederlassung E-Mail	Telefon	Fachrichtung(en)	Erlöschen der Anerkennung
Rudolph Martin Dr.-Ing.	Dachauerstraße 28 80335 München mr@dr-muc.de	089 / 244175460	Massivbau	05.06.2036
Steinmann Ralf Prof. Dr.-Ing.	Alexandrastraße 3 65187 Wiesbaden r.steinmann@wv-ingenieure.de	0611 / 39 68 6-0	Metallbau	29.01.2033
Hacker Andreas Dipl.-Ing.	Konstruktionsgruppe Bauen AG Haus 21a Balanstraße 73 81541 München andreas.hacker@kb-muc.de	01511 / 738 40 07	Metallbau	23.01.2046

Die aktualisierten Listen der in Bayern anerkannten Prüfindgenieure bzw. Prüfähmer für Standsicherheit können im Internet unter

<https://www.bauministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefaemterundingenieure/index.php>

unter „Downloads“ abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gernot Rodehack
Ministerialrat